



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9476/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Weisungen an die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Hypo-Alpe-Adria-Verfahren“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In der Causa Hypo Alpe Adria wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz bisher keine Weisung nach § 29a Abs. 1 StAG erteilt.

Zu 3 und 4:

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat im anfragegegenständlichen Zusammenhang nach den mir vorliegenden Informationen drei Weisungen gemäß § 29 Abs. 1 StAG an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gerichtet.

Was den konkreten Inhalt dieser Weisungen im Detail betrifft, so muss ich aus zwingenden rechtlichen Gründen darauf verweisen, dass die Frage 4 in dieser Hinsicht auf jene Tätigkeit der Staatsanwaltschaften abstellt, die gemäß Artikel 90a B-VG eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung darstellt und daher dem parlamentarischen Interpellationsrecht grundsätzlich entzogen ist. Zum anderen sind Weisungen zum Straftakt zu nehmen, womit Auskünfte über dessen Inhalt dem Regime der Akteneinsicht unterliegen, das durch das parlamentarische Interpellationsrecht nicht umgangen werden darf. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Rechte der davon Betroffenen im Hinblick auf die auch im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen zu beachtende

Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes die Frage nicht im Detail beantworten und insbesondere die Namen der davon betroffenen Personen nicht nennen kann. Mit diesen Maßgaben kann ich jedoch mitteilen, dass die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Weisungen erteilt hat: 1. einen Strafantrag wegen § 255 Abs. 1 Aktiengesetz bezogen auf das Tatgeschehen ab dem 14. Dezember 2004 einzubringen, 2. das wegen § 35 Kärntner LTGO einzuleitende Ermittlungsverfahren auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs gegen die Beschuldigten gemeinsam zu führen und schließlich 3. von der „mangels Anfangsverdachts“ intendierten Übertragung der berichtsgegenständlichen Eingaben in das NSt-Register Abstand zu nehmen.

Zu 5 bis 7:

Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz StAG sind die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie – mit wichtigen Einschränkungen (Weisungsrat) – die Generalprokuratur dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet und weisungsgebunden. Gemäß § 29 Abs. 1 StAG sind Weisungen der Oberstaatsanwaltschaften zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren den Staatsanwaltschaften schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen. Gemäß § 29a Abs. 1 StAG sind Weisungen des Bundesministers für Justiz zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren den Oberstaatsanwaltschaften schriftlich unter Bezugnahme auf diese Gesetzesstelle zu erteilen und zu begründen, wobei die Oberstaatsanwaltschaften sodann gemäß § 29 StAG vorzugehen haben.

Andere Behörden oder Organe sind gegenüber der Staatsanwaltschaft Klagenfurt oder der Oberstaatsanwaltschaft Graz nicht weisungsbefugt.

Zu 8 bis 11:

Insgesamt wurde der Weisungsrat auf Grund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Causa Hypo Alpe Adria mit drei Vorhabensberichten der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG befasst:

Ein Fall betraf das Thema „Notverstaatlichung“ und „Partizipationskapital 2008“; zum Faktenkomplex „alineare Sonderdividende“ wurden dem Weisungsrat zwei Vorhabensberichte vorgelegt – eine Vorlage erfolgte gemäß § 29c Abs 5 StAG im Nachhinein.

Der Weisungsrat hat zu den beiden beabsichtigten Erledigungen die Äußerung abgegeben, dass dagegen keine Bedenken bestehen, und die bereits erfolgte Erledigung als erforderlich und richtig erachtet.

Sobald in dieser Causa die Prüfung weiterer – teilweise bereits vorgelegter – Vorhabensberichte durch die Strafrechtssektion abgeschlossen ist, wird der Weisungsrat

wieder befasst werden, der im Sinne der mit der Neuregelung des Weisungsrechts angestrebten Transparenz auch die Möglichkeit hat, seine Entscheidungen und Erwägungen publik zu machen.

Wien, 10. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

